

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Kriegsernährungs-Wirtschaft 1917

Deutsches Reich

Leipzig, [1917]

Dritter Teil. Die Aufgaben des Handels.

[urn:nbn:de:bsz:31-44442](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-44442)

Dritter Teil.

Die Aufgaben des Handels.

Das Schlagwort, daß der Handel heute ausgeschaltet sei, ist richtig und ist falsch, je nach dem, was man unter Handel versteht. Der Handel in dem Sinne, daß der Händler kaufen kann, von wem ihm beliebt, und verkaufen, an wen und zu welchem Preise er will, ist allerdings auf wichtigen Gebieten des Lebensmittelmarktes verschwunden. Aber die Tätigkeit, die die Waren fortiert, aufbewahrt, pflegt, an den Verbrauchsort verbringt und dort verteilt, sie also vom Erzeuger dem Verbraucher zuführt, hat auch in der Kriegswirtschaft noch ihre bedeutsame Stellung. Der freie Handel ist allerdings teilweise ausgeschaltet, aber mitnichten der Kaufmann. Er findet auch innerhalb der Kriegswirtschaft noch ein Feld, auf dem er seine besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verwerten und angemessenen Verdienst finden kann. Die amtlichen Stellen und die Kriegsgesellschaften werden seine Mitarbeit, wo es noch nicht genügend geschehen ist, immer mehr sich zunutze machen.

Wo der Erzeuger, wie wir im zweiten Teil gesehen haben, in der freien Verfügung über sein Eigentum beschränkt ist, da werden die Lebens- und Futtermittel regelmäßig von amtlichen Stellen übernommen und an die Bevölkerung zu festgesetzten Preisen und Anteilen abgelassen. Diese Verteilung mußte dem freien Spiel der Kräfte entzogen werden. Der einzelne Besitzer der Waren kann bei dem System der öffentlichen Verteilung nicht übersehen, wo sie am dringendsten gebraucht werden und welche Preise für den Erzeuger genügend und für die große Masse der Verbraucher erschwinglich sind. Daher ist der Handel, soweit er bei der öffentlichen Bewirtschaftung mitwirkt, lediglich Beauftragter der Allgemeinheit, er hat allen amtlichen Weisungen unbedingt zu folgen.

Neben den Bestimmungen, die im ganzen Reiche gelten, hat der Handel auch die Vorschriften zu beachten, die von den einzelnen Gemeinden erlassen werden. Die Gemeinden haben nämlich die Befugnis, die Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfes selbst zu übernehmen und Handel und Gewerbe insoweit auszuschließen. Zu diesem Zweck können sie in Lieferungsverträge, die die Gewerbetreibenden eingegangen sind, eintreten, sie können die Versorgung gemeinnützigen Einrichtungen oder bestimmten Handel- und Gewerbetreibenden übertragen und die Art des Weiterverkaufs regeln. Sie können schließlich den sämtlichen Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes Vorschriften über den Vertrieb, den Absatz, den Erwerb, die Preise und die Buchführung machen.

I. Groß- und Zwischenhandel.

Der Handel kann Groß- oder Kleinhandel sein, d. h. er kann die Waren an andere Weiterverkäufer übertragen oder unmittelbar an die Verbraucher verkaufen. Beide Zweige des Handels in Lebens- und Futtermitteln unterliegen besonderen Beschränkungen.

Seit dem 1. August 1916 darf der Groß- und Zwischenhandel mit Lebens- und Futtermitteln nur noch mit staatlicher Erlaubnis betrieben werden. Nur die Kleinhändler, die unmittelbar an die Verbraucher absetzen, und die Landwirte, Fischer und Jäger, die ihre selbstgewonnenen Erzeugnisse verkaufen, bedürfen keiner besonderen Erlaubnis. Wollen sie aber darüber hinaus Großhandel betreiben, so müssen auch sie um die behördliche Zulassung einkommen.

Wer ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ein Geschäft abschließt, das Groß- oder Zwischenhandel mit Lebens- und Futtermitteln ist, macht sich strafbar. Nicht nur die Eigenthändler, sondern auch Vermittler jeder Art, Agenten, Kommissionäre und Makler müssen die Erlaubnis haben. Die Ge-

nehmungspflicht gilt auch für den Großhandel mit Erzeugnissen, aus denen Lebens- und Futtermittel hergestellt werden, ferner für Ersatzmittel, Genußmittel, sogenannte diätetische Nahrungsmittel sowie Erzeugnisse, die Lebensmitteln zugesetzt werden, wie Salz, Suppenwürfel, Puddingpulver und dergleichen.

Der zugelassene Händler, der seine gesetzlichen Pflichten verletzt, hat neben der Bestrafung auch zu gewärtigen, daß ihm die Erlaubnis wieder entzogen wird.

Zum Großhandel mit bestimmten Waren muß neben der allgemeinen Zulassung noch eine besondere Erlaubnis nachgesucht werden. So ist der Verkauf und Kauf von Saatgetreide nur noch gegen Saatkarte möglich, der Aufkauf und Absatz von Eiern darf nur mit einer Ausweiskarte vorgenommen werden. Der Handel und der Verkehr mit Saatkartoffeln ist der Vermittlung der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen übertragen. Schlachtvieh darf nur von bestimmten Stellen, wie den Viehhandelsverbänden, aufgekauft werden.

II. Handel und Preise.

Der Handel ist bei der Lebensmittelverteilung kein bloßes Geschäft mehr, sondern ein Amt zum Wohle der Allgemeinheit. Dieser Gedanke hat das Wesen der Preisbemessung in der Kriegswirtschaft gewandelt: der Preis soll nicht in erster Linie so bestimmt werden, daß er dem Verkäufer den größtmöglichen Nutzen gewährt, sondern er soll vor allem auch den Interessen der Verbraucher entsprechen. Im Frieden bildete sich bei ungehemmter Wareneinfuhr durch Angebot und Nachfrage von selbst ein Preis, der der ganzen Bevölkerung es ermöglichte, die notwendigen Nahrungsmittel zu erstehen. Die Warenknappheit während des Krieges brachte die Gefahr mit sich, daß durch die Käufermenge, die den einzelnen Verkäufer umdrängte, die Preise so emporgeschraubt wurden, daß nur die wohlhabenden Kreise des Volkes die begehrten Waren erhielten. Durch zwei Mittel hat die Kriegsgesetzgebung versucht, dieser Gefahr vorzubeugen:

sie hat für eine Reihe von Waren den Preisen feste Grenzen gezogen, die nicht überschritten werden dürfen, indem sie Höchstpreise vorschrieb; sie hat ferner allgemein dem Verkäufer geboten, sich jeder gewinnsüchtigen, künstlichen Verteuerung der Waren zu enthalten, indem sie Kriegswucher und alle unlauteren Machenschaften im Handel untersagte. Wenn im dritten Kriegsjahre die Einsicht, daß die Schranken der Preisgestaltung zugleich ein Bollwerk der Vaterlandsverteidigung sind, überall lebendig bleibt, so wird dies mehr von Übertretungen abhalten als die schweren Strafen, die das Gesetz androht.

1. Höchstpreise.

Die Höchstpreise waren die erste wirtschaftliche Maßnahme der Kriegsgesetzgebung auf dem Lebensmittelmarkte. Bereits am 4. August 1914 wurde bestimmt, daß die Landesbehörden für Nahrungs- und Futtermittel Höchstpreise festsetzen könnten. Damit sollten Preissteigerungen, die nicht in der Natur der Verhältnisse begründet wären, unterbunden werden, der angemessene Preis sollte, je nach der örtlichen Marktlage, amtlich gefunden werden. Städte und Militärbehörden ergriffen dies gesetzliche Mittel und zogen in ihren Bezirken den Preissteigerungen der wichtigsten Lebensmittel feste Grenzen. Aber diese ersten örtlichen Höchstpreise versagten, als nach den Stockungen der ersten Kriegswochen der Verkehr wieder auflebte und die Waren sich jetzt den Markt suchten, an dem noch keine oder die reichlichsten Höchstpreise bestanden. Die Lebensmittel verschwanden an einigen Orten und tauchten an anderen in Fülle wieder auf. So mußte man einen Schritt weitergehen und einer Zentralstelle für das ganze Reich die Festsetzung der Höchstpreise übertragen. Seit dieser Kriegsverordnung vom Ende Oktober 1914 bestimmt der Bundesrat die Preise, die für Lebens- und Futtermittel höchstens gefordert und gezahlt werden dürfen, und nur, soweit er von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landesbehörden die Höchstpreise festsetzen. In der Regel hat daraufhin der Bundesrat die

Preise des Großhandels geregelt, die Landesbehörden und Gemeinden haben dem Kleinhandel die erlaubten Preise vorgeschrieben.

So haben die Verkäufer und Käufer Anordnungen verschiedener Behörden, des Bundesrats, der Gemeinden, der Militärbefehlshaber, zu beachten. Vor allem liegt es aber dem Kaufmann ob, bei der Durchführung dieser wichtigsten Wirtschaftsmaßnahmen mitzuwirken. Er muß die Höchstpreise für die Waren, die er führt, kennen, und darf sich unter keiner Bedingung dazu verleiten lassen, höhere Preise zu fordern oder zu nehmen.

Die Höchstpreise sind jetzt wohl überall so bemessen worden, daß sie dem Hersteller und Händler einen angemessenen Nutzen lassen. Wer sie überschreitet, verdient die strengen Strafen des Gesetzes, Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mark, das eine allein oder beides verbunden, und wird in schwereren Fällen durch Veröffentlichung des Urteils und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte an den Pranger gestellt. Der betreffende Kaufmann kann außerdem wegen der durch solche Überforderung bewiesenen Unzuverlässigkeit vom Handel ausgeschlossen werden. Nicht minder strafbar aber macht sich der Käufer, der seinerseits durch Zahlung oder gar durch Angebot von Überpreisen bei dem verbotenen Handel mitwirkt. Und mit Recht! Denn hauptsächlich auf solchen Schleichwegen werden die Nahrungsmittel, die nach dem Bedarf und nicht nach dem Geldbeutel verteilt werden sollen, den Hamsterkellern gewissenloser und eigenfächtiger Aufkäufer zugeführt. Durch solche Begünstigung einzelner Verbraucher können andere deutsche Familien dem Elend des Hungers preisgegeben werden. Je länger der Krieg dauert, desto gemeinschädlicher wird solches, leider nur allzusehr verbreitetes Treiben!

Die Höchstpreise dürfen auch nicht auf andere Weise umgangen werden, indem der Kaufmann etwa höhere Auslagen, z. B. Beförderungskosten, als üblich und angemessen sind, neben ihnen ansetzt. Besonders verwerflich und strafwürdig ist es,

wenn die Verkäufer ihre Abnehmer zwingen, neben den zum Höchstpreis gewünschten Waren noch andere zu kaufen, um so einen höheren Verdienst zu erpressen.

2. Kriegswucher.

„Der Krieg darf unter keinen Umständen als Konjunktur angesehen werden, aus welcher der größtmögliche Gewinn herauszuziehen ist.“ Dieser Satz, den der preussische Handelsminister in einem Erlasse an die Handelsvertretungen geprägt hat, muß heute der Wahlspruch des gesamten Handels sein. Wer sich über dies sittliche Bedenken hinwegsetzt, macht sich des Kriegswuchers schuldig. Mit der gleichen Strafe wie der den Höchstpreis Überschreitende wird derjenige bestraft, der beim Verkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs, also vor allem von Lebens- und Futtermitteln, sich einen übermäßigen Gewinn verschafft.

Es kommt für dieses Strafgesetz nicht darauf an, ob es sich um billige Lebensmittel für die große Masse der Verbraucher oder um teurere Waren für die wohlhabenderen Kreise der Bevölkerung handelt. Preiswucher ist gegenüber Reichen und Armen verboten. — Ein Gewinn soll dem Verkäufer für seine Mühe bleiben, aber er soll sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Wo die Grenze liegt, das muß dem Kaufmanne sein im Kriege geschärftes Rechts- und Pflichtgefühl sagen. Grundsätzlich soll der Gewinn den in Friedenszeiten üblichen nicht übersteigen. Der Verkäufer muß natürlich durch den Preis für seine Unkosten: die Gestehungskosten der Ware, also beim Kaufmann die Einkaufspreise, außerdem aber auch für die besonderen und die allgemeinen Betriebsunkosten, die auf die Ware entfallen, entschädigt werden. Nur dann, wenn die Gestehungskosten oder die Betriebsunkosten selbst schon auf unlauterer Grundlage beruhen, wenn also der Verkäufer etwa die Waren durch Überschreitung der Höchstpreise erworben oder die Betriebsausgaben unwirtschaftlich oder unredlich, zur Verdeckung des Gewinnes, erhöht hat, dürfen diese vermehrten Ausgaben nicht den Preis steigern.

Durch den Gewinn soll der Kaufmann für seine Arbeit, für die Verlustmöglichkeit des Geschäftes und für die Verzinsung seines Anlagekapitals angemessen entlohnt werden. Wenn also diese Aufwendungen die gleichen geblieben sind, wie vor dem Kriege, dann ist es nur folgerichtig, daß der Kriegsgewinn sich nach dem Friedensgewinn richten muß. Die Notwendigkeit dieser Schlußfolgerung ist vielfach verkannt worden. Die Verkäufer haben geglaubt, sie müßten mit dem Gewinn auch Ausfälle decken, die sie bei anderen Warengattungen oder anderen Zweigen ihres Betriebes erlitten haben, oder sie haben gar geltend gemacht, die allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung rechtfertige auch einen höheren Gewinn. Das ist unrichtig; die Kriegskosten soll, wie das Reichsgericht sagt, von allen gemeinsam getragen und nicht auf die schwächeren Schultern abgewälzt werden.

Irrig ist auch die Auffassung, daß ein besonders hoher Gewinn immer dann erlaubt wäre, wenn der Verkaufspreis mit den Höchstpreisen oder dem Marktpreis zusammenfalle. Wenn dies zuträfe, dann würde die Absicht des Gesetzes, die Preise für den Verbraucher auf der möglichst niedrigen Stufe zu halten, leicht verfehlt werden. Es kommt daher regelmäßig in jedem Falle nur auf die tatsächlichen Ankosten an. Es ist insbesondere klar, daß der Marktpreis übermäßigen Gewinn dann nicht heiligen kann, wenn der Marktpreis selbst nur durch Preistreiberei und sonstige unlautere Machenschaften entstanden ist. Nur erhöhte Verlustgefahr und vermehrte Arbeit können unter Umständen einen höheren Gewinn als in Friedenszeiten rechtfertigen.

3. Unlautere Machenschaften und Kettenhandel.

Alle unlauteren Machenschaften, die eine Verteuerung der Lebensmittel bezwecken, sind in gleicher Weise verboten. Der Kaufmann darf keine Verabredungen treffen, gemeinsam mit anderen Berufsgenossen die Preise zu erhöhen. Er soll die Lebensmittel nicht zurückhalten, um auf spätere Preis-erhöhung zu rechnen. Eine der unlautersten Machenschaften

wäre es, wenn Lebens- oder Futtermittel vernichtet würden, um auf den Marktpreis zu wirken.

Der Kettenhandel mit Lebens- und Futtermitteln wird vom Gesetz als unlautere Machenschaft bezeichnet und bei strenger Strafe verboten. Gewinnsüchtige Spekulanten hatten sich die Knappheit des Lebensmittelmarktes zunutze gemacht und — um dem Vorwurf übermäßigen Gewinnes bei einem Verkaufe zu entgehen — die Waren durch eine Reihe von Händen getrieben, so daß sie beim letzten Käufer zu künstlich hochgeschraubten Preisen anlangten. Diesem Treiben hat die Strafvorschrift gegen den Kettenhandel ein Ziel gesetzt. Der Kaufmann soll sich bei jedem Geschäft prüfen, ob er die Waren dadurch dem Verbraucher näher bringt oder sie nutzlos hin und her schiebt, nutzlos für die Allgemeinheit. Der Kaufmann hat die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, von wem er seine Waren bezieht und an wen er sie absetzt. Er muß sich fragen: Ist dieser Kauf oder Verkauf für den letzten Käufer nötig, verbilligt oder verteuert er ihm die Waren? Die Antwort ist für den Kaufmann, der seinen Handelszweig kennt und rechnen kann, keineswegs zu schwer. Jeder Kaufmann, dem das Vaterland heute durch die Erlaubnis zum Zwischenhandel Vertrauen schenkt, muß im Interesse seines ganzen Standes dazu mitwirken, daß der Krebschaden des Kettenhandels ausgemerzt wird.

Aber auch der Kleinhändler muß auf dem Posten gegen den gemeinschädlichen Kettenhandel sein. Gewissenlose Aufkäufer versuchen, aus den Läden Waren an sich zu bringen, um diese dann wieder, natürlich zu erhöhten Preisen, in den Handel zu bringen. Der Geschäftsinhaber, der zu solchen Schiebungen mithilft oder auch nur die Augen dagegen schließt, kann sich wie der Aufkäufer strafbar machen.

4. Preisprüfungsstellen.

In allen größeren Gemeinden sind jetzt Preisprüfungsstellen errichtet. Sie sollen zunächst natürlich die Verbraucher vor unangemessenen Preissteigerungen schützen. Aber auch der

Handel nimmt seine eigenen Interessen wahr, wenn er auf jede Weise diese Preisprüfungsstellen, in denen seine eigenen Vertreter mitwirken, unterstützt. Denn die Preisprüfungsstellen sollen den Behörden bei allen Anordnungen helfen, durch die die Preise für Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs ermittelt werden. Sie haben ferner die Aufgabe, die Bevölkerung über unvermeidliche Preissteigerungen und Schwierigkeiten der Beschaffung aufzuklären, und es wird von ihnen erwartet, daß sie schädliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Erzeugern, Händlern und Verbrauchern überbrücken.

Soweit die Behörden nicht selbst nach Beratung mit diesen Stellen Höchstpreise anordnen, können die Preisprüfungsstellen die angemessenen Preise (Richtpreise) ermitteln. Wenn diese überschritten werden, dann werden die Strafbehörden in der Regel Kriegswucher annehmen und eine Strafverfolgung einleiten. Die Preisprüfungsstellen können von jedermann über alle Tatsachen, die für die Preisbildung wichtig sind, Auskunft verlangen; sie sind befugt, Betriebe zu untersuchen und Handelspapiere einzusehen.

Wenn der Kaufmann daher in einem besonderen Falle nicht wissen sollte, wie er eine Ware verkaufen darf, so sei ihm die Anfrage an seine Preisprüfungsstelle angelegentlich empfohlen.

5. Verbotene Anzeigen.

Mit den gesetzlichen Eingriffen in die Preisgestaltung hängt es schließlich zusammen, daß auch das Anzeigewesen beim Handel mit Lebensmitteln besonderen Beschränkungen unterworfen werden mußte. Zeitungsanzeigen und Preislisten haben in der Geschichte des Kettenhandels eine verhängnisvolle Rolle gespielt. Händler boten Waren in unglaublichen Mengen an, die sie gar nicht besaßen, und spiegelten so der Bevölkerung einen Überfluß an Lebensmitteln vor. Es ist die Aufgabe nicht nur der Kaufleute, sondern auch der ganzen Bevölkerung, darauf zu achten, daß solche Zustände nicht wiederkehren und daß die Vor-

schriften die in folgendem Absatz zusammengefaßt sind, aufs strengste innegehalten werden.

Bei Angeboten von Lebens- und Futtermitteln in Zeitungen müssen Name und Wohnort des Anzeigenden genannt sein. Anzeigen, in denen solche Waren zum Kauf gesucht oder in denen beim Verkauf Preisangebote eingefordert werden, bedürfen polizeilicher Genehmigung. Der Verkäufer soll eben seine Preise selbst nennen, entweder in der Anzeige oder auf die Anfrage des Lesers. Schließlich dürfen Ankündigungen nicht so abgefaßt sein, daß sie einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Anzeigenden oder die Menge seiner Vorräte oder über Anlaß und Zweck seines Vorhabens erwecken könnten.
